



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

17.06.2015**2.70.00 Nr. 1**

Regelungen für die Literaturerwerbung und Literaturverwaltung an der
Justus-Liebig-Universität Gießen

**Regelungen für die Literaturerwerbung und Literaturverwaltung
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Fassungsinformationen

Regelungen: verabschiedet vom Präsidium am 18.05.2015; trat am 17.06.2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>
<i>Regelungen</i>	Präsidium 18.05.2015

Regelungen für die Literaturerwerbung und Literaturverwaltung an der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 2
---	------------	---------------	-----

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 49 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14.12.2009 in Verbindung mit § 11 der „Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18.05.2015 die folgenden Regelungen für die Literaturerwerbung und die Literaturverwaltung an der Justus-Liebig-Universität Gießen erlassen.

Die Bestellung bzw. Beschaffung von Büchern, Zeitschriften, elektronischen Medien und anderen Informationsträgern erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bibliothekssystems. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen möglich und grundsätzlich im Voraus mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

Dubletten sollen grundsätzlich vermieden werden, auch zwischen Print- und elektronischen Versionen.

Alle aus Landesmitteln beschafften sowie alle anderen in das Eigentum des Landes oder der Justus-Liebig-Universität übergehenden Bücher, Zeitschriften und anderen Informationsträger werden inventarisiert, katalogisiert und allgemein zugänglich aufgestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bibliothekssystems sind für die ordnungsgemäße Führung der Kataloge und des Zugangsverzeichnisses verantwortlich. Bücher und andere Medien dürfen erst nach erfolgter Lieferung inventarisiert werden.

Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Beschaffung von Literatur und anderen Medien zugesagt worden sind, werden separat bewirtschaftet.

Drittmittel, die einzelnen Mitgliedern der JLU zur Verfügung gestellt werden, stehen vorbehaltlich einer abweichenden Zweckbindung den Mitteln nach Absatz 3 gleich. Während der Laufzeit der entsprechenden Drittmittelprojekte wird der Aufstellungsstandort der aus diesen Mitteln erworbenen Medien im Einvernehmen mit den jeweiligen Universitätsmitgliedern festgelegt.

Das Bibliothekssystem kann entbehrlich gewordene oder sonst nicht (mehr) benötigte Literatur nach Prüfung aus dem Bestand ausscheiden und nach pflichtgemäßem Ermessen verwerten.

Mehrfachexemplare von Studienliteratur sollen nur in der Universitätsbibliothek oder in den Zweigbibliotheken aufgestellt werden.

Der Erwerb von Büchern mit einem Preis von über 500 Euro je Band ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

Die Anzahl der im Bibliothekssystem mehrfach vorhandenen Zeitschriften soll möglichst klein, die Gesamtzahl der verschiedenen Zeitschriften möglichst groß sein.

Neuabonnement und Kündigung von Zeitschriften sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Das gleiche gilt für Lückenergänzungen über 500 Euro je Titel.

Zeitschriften werden nur in begründeten Ausnahmefällen in Handapparaten aufgestellt.

Elektronische Medien sollen nach Möglichkeit campusweit lizenziert werden, damit sie allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Verfügung stehen. Die Lizenzierung und die Zugriffsmöglichkeiten werden zentral durch die Universitätsbibliothek koordiniert. Sie achtet insbesondere darauf, dass der Zugriff möglichst einfach realisiert wird.